

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren
Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren
EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-537

Gemäß den §§ 44a ff, insbesondere § 44d und § 44f, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 und § 17 Abs. 7 und Abs. 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1 Gegenstand des Antrages

Die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH, vertreten durch die schwarz huber-medek & partner rechtsanwälte og, hat mit Eingabe vom 28. Februar 2012 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Deponie Marchfeldkogel“ gestellt.

Der Antrag, die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die Projektsunterlagen wurden gemäß § 44a AVG mit Edikt vom 27. Juni 2013 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) und im Internet kundgemacht und waren im Zeitraum vom 27. Juni 2013 bis einschließlich 13. August 2013 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2 Beschreibung des Vorhabens

Die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH plant in der Gemeinde Markgrafneusiedl, KG Markgrafneusiedl, die Errichtung und den Betrieb einer Deponie bestehend aus Bodenaushub- und Baurestmassenkompartimenten sowie die Errichtung und den Betrieb einer Baurestmassenrecyclinganlage. Die Deponie Marchfeldkogel wird im Süden bis ca. 40 m hoch sein und fällt dann flach nach Norden bis auf das

Niveau des umliegenden Geländes. Die durchschnittliche Höhe der Deponie beträgt ca. 23 m. Außerdem wird im Bereich der Deponie Marchfeldkogel eine Anlage zum Recycling von Baustoffen betrieben.

Das geplante Verfüllvolumen der Bodenaushubkompartimente beträgt 9.942.000 m³ (ohne Canyonverfüllung) bzw. 14.944.000 m³ (inkl. Canyonverfüllung). Das geplante Verfüllvolumen der Baurestmassenkompartimente beträgt 10.591.000 m³.

Die geplante Durchsatzleistung der Baurestmassenrecyclinganlage beträgt 150 t/h bzw. ca. 400.000 t/a.

Die von der geplanten Deponie für Bodenaushub und Baurestmassen („Bauschutt“) betroffenen Grundstücke sind ausgeküstet und werden derzeit bereits überwiegend als Deponien benutzt. Die neue Deponie Marchfeldkogel wird daher überwiegend oberhalb der bereits auf diesen Flächen bestehenden Deponien errichtet.

3 Mündliche Verhandlung

Gemäß § 16 UVP-G 2000 wird über das Ansuchen der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkogel mbH eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt. Diese findet am

Datum: **15. Juli 2015,**

Beginn: **09:00 Uhr,**

Ort: **Turnsaal der Volksschule Markgrafneusiedl, Bischof Mayer-Platz 1, 2282 Markgrafneusiedl,**

statt.

Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt alle jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, sofern sie nicht als Formalparteien im Verfahren zu beteiligen sind, soweit sie schriftlich Einwendungen rechtzeitig während der öffentlichen Auflage vom 27. Juni 2013 bis einschließlich 13. August 2013 erhoben haben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000, § 44b Abs. 1 AVG).

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt

sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

4 Zustellung von Schriftstücken

Aufgrund der seit der Einreichung verstrichenen Zeit hat die Konsenswerberin mit Schreiben vom 27. April 2015 eine Aktualisierung der UVE vorgelegt und wurden aufgrund dessen ergänzende Gutachten eingeholt.

In diesem Zusammenhang teilen wir mit, dass die nachstehend angeführten Schriftstücke bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 16, Erdgeschoss, und dem Gemeindeamt der Gemeinde **Markgrafneusiedl während der jeweiligen Amtsstunden vom 16. Juni 2015 bis 14. August 2015 zur Einsicht** aufliegen.

Schriftstücke:

1. Ergänzende UVE
2. Stellungnahme des Amtssachverständigen (ASV) für Wasserbautechnik und Gewässerschutz vom 05. Mai 2015
3. Schalltechnisches Ergänzungsgutachten vom 13. Mai 2015
4. Stellungnahme des Arbeitsinspektorates für den 6. Aufsichtsbezirk vom 29. April 2015
5. Stellungnahme des ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz vom 19. Mai 2015
6. Stellungnahme der ASV für Landwirtschaft/Boden
7. Stellungnahme des ASV für Forst- und Jagdwirtschaft vom 22. Mai 2015
8. Stellungnahme des ASV für Maschinenbautechnik vom 26. Mai 2015
9. Ergänzendes Teilgutachten Verkehrstechnik vom 20. Mai 2015
10. Gutachten Raumordnung (DI Ivancsics) vom 30. Mai 2015

Sämtliche der angeführten Schriftstücke gelten mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.

5 Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.
- Dieses Edikt wird auch an der Amtstafel bei der Standortgemeinde Markgrafneusiedl kundgemacht.
- Die bezeichneten Schriftstücke können unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> auch im Internet während der nächsten acht Wochen eingesehen werden.
- Zu den bezeichneten Schriftstücken kann gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme bei der UVP-Behörde bis längstens 14. August 2015 eingebracht werden.
- Gemäß § 44f Abs. 2 AVG
 - hat die Behörde das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen;
 - ist Verfahrensparteien auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden;
 - ist sonstigen Beteiligten auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und
 - ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur